



AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

17. Jahrgang	Ausgabe 2/2020	Rhede, 17.01.2020
--------------	----------------	-------------------

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
16.01.2020	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rhede für das Haushaltsjahr 2020	3
16.01.2020	Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede BS 30“ (Bereich östlich der Krechtinger Straße, westlich des Krommerter Weges und nördlich des "Dännendiek") im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauG hier: 28.01.2020 um 18:00 Uhr im Konferenzzimmer des Rathauses	8
16.01.2020	Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Rhede BS 16"(Bereich südlich der Rudolf-Diesel-Straße und westlich des Krommerter Weges) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a	

Baugesetzbuch (BauGB)

hier: 28.01.2020 um 18:45 Uhr im Konferenzzimmer
des Rathauses

10

**16.01.2020 Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung
der Öffentlichkeit an der 61. Änderung des Flächen-
nutzungsplanes der Stadt Rhede und der
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs-
planes "Rhede G 26" (Bereich einer Hofstelle
südlich des "Dännendiek" und nördlich der
Bundesstraße 67) gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

hier: 13.02.2020 um 18:00 Uhr im Konferenzzimmer
des Rathauses

12

**16.01.2020 Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der
Öffentlichkeit an der Aufstellung des Bebauungs-
planes "Rhede BS 29" (Bereich nördlich der Straße
"Alter Postweg", östlich der Wolbrinkstraße, süd-
lich der Südstraße, und westlich der Krechtinger
Straße) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a
Baugesetzbuch (BauGB)**

hier: 13.02.2020 um 18:30 Uhr im Konferenzzimmer
des Rathauses

14

Bekanntmachung

1. Haushaltssatzung der Stadt Rhede für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rhede mit Beschluss vom 18. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Rhede voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	40.531.250 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-42.300.450 EUR

im **Finanzplan** mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	37.035.400 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-36.904.600 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.660.400 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	-18.417.300 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.000.000 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	-550.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

10.000.000 EUR

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 11.120.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf -1.769.200 EUR festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 316 v.H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 625 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 430 v.H.

§ 7

Beamtinnen und Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstelle besetzt war.

§ 8

Die Stadtkasse Rhede wird ermächtigt, **Liquiditätskredite** an rechtlich und/oder wirtschaftlich verselbständigte Aufgabenbereiche wie folgt zu gewähren:

1. an den Betrieb für Abwasserbeseitigung der Stadt Rhede bis zu einer Höhe von 1.000.000 EUR und
2. an das Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede (AöR) bis zu einer Höhe von 4.000.000 EUR.

§ 9

- (1) Der Haushalt ist nach § 4 Absatz 1 KomHVO NRW in produktorientierte Teilpläne zu gliedern. Die produktorientierten Teilergebnis- und -finanzpläne werden zu Produktgruppen und nachfolgenden **Fachbereichsbudgets** zusammengefasst. Die aktuelle Übersicht über Produkte, Produktgruppen und Produktbereiche (=Fachbereiche) ist dem Haushalt beigelegt.
- (2) Zur **flexiblen Haushaltsbewirtschaftung** werden gemäß § 21 Absatz 1 KomHVO NRW die zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen zu Budgets verbunden. Mehrerträge können entsprechend § 21 Absatz 2 KomHVO NRW Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen und Mindererträge Ermächtigungen für Aufwendungen vermindern. Dies gilt auch für Mehreinzahlungen und Mindereinzahlungen für Investitionen sowie budgetübergreifend für interne Leistungsbeziehungen. Die Entscheidung trifft der Kämmerer. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.
- (3) Gemäß § 12 Absatz 2 KomHVO NRW können einzelne **Verpflichtungsermächtigungen** auch für andere Investitionsmaßnahmen innerhalb desselben Budgets in Anspruch genommen werden.
- (4) Über die Leistung von **überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen** gemäß § 83 Absatz 2 GO NRW entscheidet der Kämmerer wie folgt:
 - a) im Einzelfall bis 40.000 EUR,
 - b) bei Aufwendungen und Auszahlungen,
 - die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen,
 - die sich auf den Leistungsaustausch zwischen der Stadt Rhede und dem Betrieb für Abwasserbeseitigung sowie dem Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede (AöR) beziehen sowie
 - bei Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und Aufwendungen, die sich auf den Jahresabschluss beziehen (Aufwendungen, die nicht unmittelbar zu Auszahlungen führen; z.B. Abschreibungsaufwendungen, Versorgungsaufwendungen) in unbegrenzter Höhe.

Für die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 Absatz 1 GO NRW gilt diese Regelung entsprechend.

Sofern die vorgenannten Betragsgrenzen überschritten werden, entscheidet der Rat der Stadt Rhede.

Die Grenze für nicht meldepflichtige geringfügige über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

- (5) Alle **Investitionen** werden einzeln im Finanzplan ausgewiesen; auf die Festlegung von Wertgrenzen für die Einzeldarstellung von Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 Absatz 4 Satz 3 KomHVO NRW wird verzichtet.
- (6) **Ermächtigungen** für Aufwendungen und Auszahlungen können mit Zustimmung des Kämmerers übertragen werden. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Ermächtigungen für Auszahlungen für Instandhaltungsrückstellungen können zweckgebunden für die jeweiligen Maßnahmen bis zu drei dem Haushaltsjahr folgenden Planungsjahre übertragen werden. Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar. Im Übrigen gelten für Ermächtigungsübertragungen die Bestimmungen des § 22 Absätze 2 - 4 KomHVO NRW.
- (7) Die Verwaltung legt den Fachausschüssen in der zweiten Jahreshälfte mindestens zwei **Budgetberichte** zur Beratung bzw. mit der Möglichkeit zum Um-/Gegensteuern vor.“

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken mit Schreiben vom 20.12.2019 angezeigt worden. Mit Verfügung vom 13.01.2020 hat diese keine Bedenken die Haushaltssatzung bekannt zu machen.

3. Beteiligungsbericht 2020 für das Geschäftsjahr 2018

Als Anlage zum Haushaltsplan ist der Beteiligungsbericht 2020 für das Geschäftsjahr 2018 beigelegt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen sowie der Beteiligungsbericht sind zur Einsichtnahme während der Büroöffnungszeiten montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und nachmittags nach Terminvereinbarung im Rathaus, Rathausplatz 9, Zimmer 228, bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2020 zur Einsichtnahme verfügbar.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist außerdem im Internet unter www.rhede.de unter „Rathaus“, „Haushalt“, „Haushalt 2020“ abrufbar.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, den 16. Januar 2020

In Vertretung

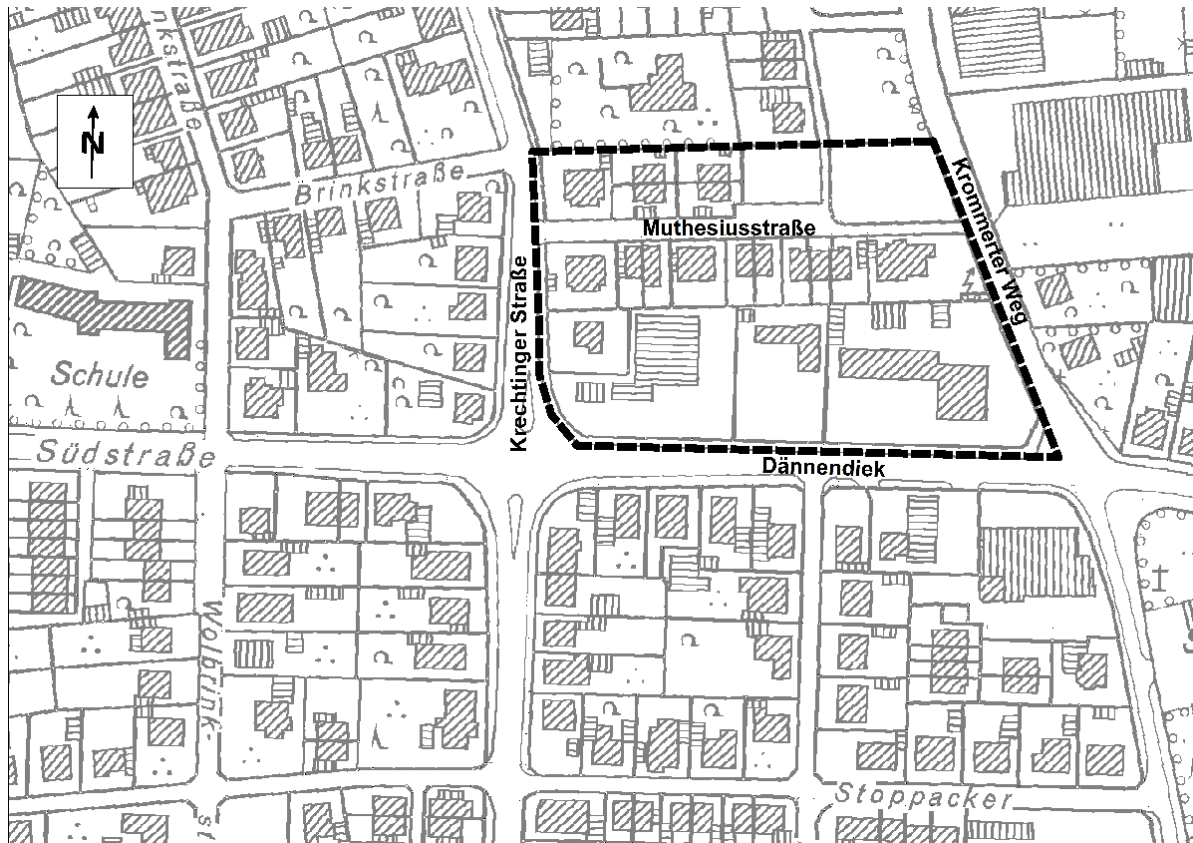
Wewering
Beigeordneter

Bekanntmachung
der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der
Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede BS 30“
(Bereich östlich der Krectinger Straße, westlich des Krommerter
Weges und nördlich des "Dännendiek")
im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 06.03.2019 gemäß §§ 2 ff. Baugesetzbuch die **Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede BS 30“** (Bereich östlich der Krectinger Straße, westlich des Krommerter Weges und nördlich des "Dännendiek") beschlossen. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im „beschleunigten Verfahren“ gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede BS 30“ werden folgende allgemeine Planungsziele verfolgt:

- Überplanung der wohnbaulich genutzten Flächen an der Muthesiusstraße (Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Rhede BS 11“) unter Beibehaltung der aktuellen Festsetzungen
- Überplanung der Grundstücksflächen der Kindertagesstätte Kunterbunt e.V. unter Berücksichtigung der Erweiterungspläne der Kindertagesstätte
- Anpassung der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche (Muthesiusstraße) unter Berücksichtigung der Erweiterungspläne der Kindertagesstätte
- Überplanung der Grundstücke im bisherigen unbeplanten Innenbereich (Bereich Südstraße) mit dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohn- und Geschäftsnutzung zu schaffen
- Umsetzung der Vorgaben des § 50 BImSchG (Schutz der Wohngebiete vor schädlichen Umwelteinwirkungen) / Überprüfung der bisherigen Gewerbegebietsfestsetzung im Bereich der Grundstücke am Krommerter Weg auf die Möglichkeit, statt eines Gewerbegebietes ein Mischgebiet oder eine Gemeinbedarfsfläche festzusetzen
- Steuerung der Errichtung von Werbeanlagen entlang der Ortsdurchfahrt Südstraße / Dännendiek mit dem Ziel der gestalterischen Aufwertung des Straßenbildes



Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des Plangebietes
"Rhede BS 30", Gemarkung Rhede, Flur 7 - unmaßstäblich -

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgt am:

28.01.2020 um 18.00 Uhr
im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede,
Zimmer 208 (Konferenzzimmer, 1. Obergeschoss).

In dieser Veranstaltung wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Rhede, 16.01.2020

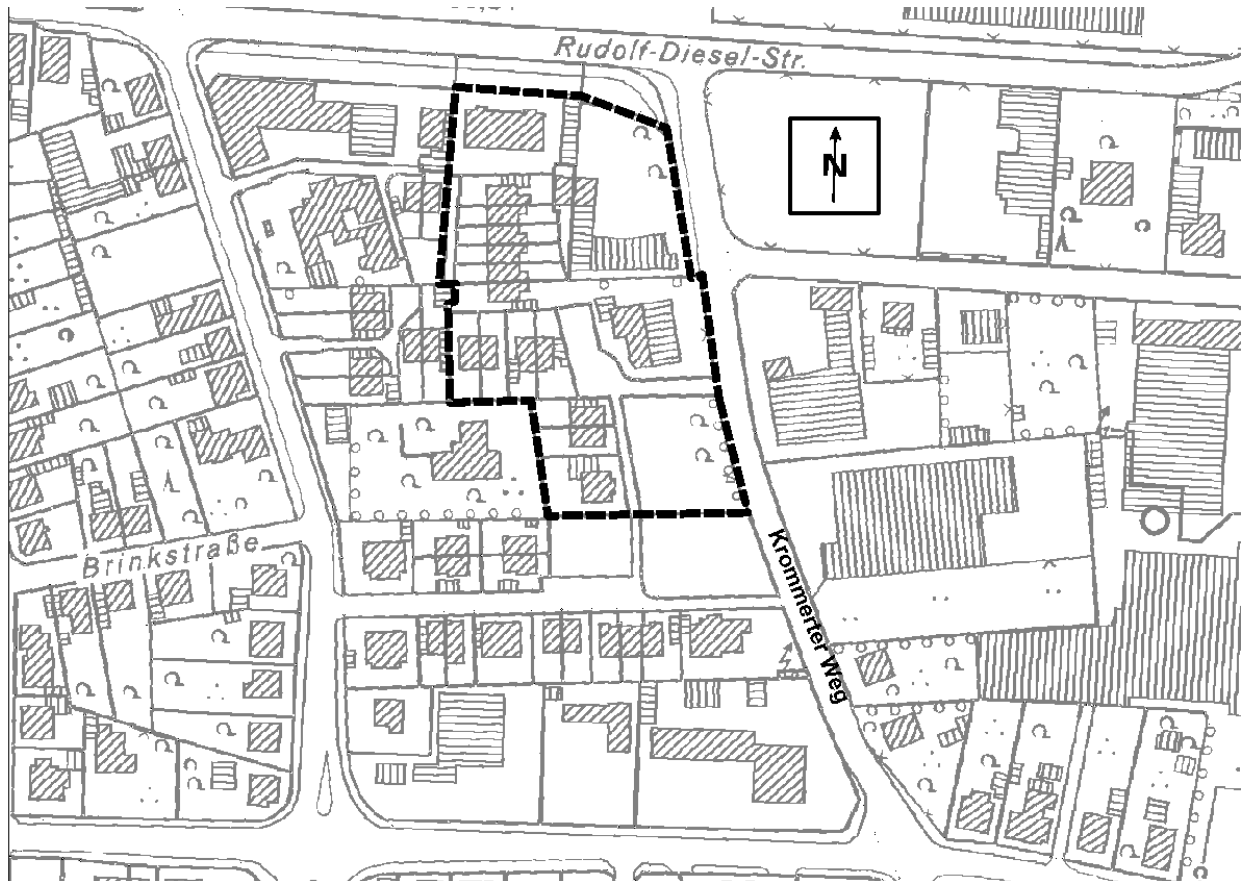
In Vertretung

Wewering
Beigeordneter

Bekanntmachung
der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der
2. Änderung des Bebauungsplanes "Rhede BS 16"
(Bereich südlich der Rudolf-Diesel-Straße und westlich des
Krommerter Weges) im beschleunigten Verfahren
gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadt Rhede beabsichtigt im Bereich südlich der Rudolf-Diesel-Straße und westlich des Krommerter Weges den Bebauungsplan "Rhede BS 16, 2. Änderung" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufzustellen.

Ziel der Bauleitplanung ist es, derzeit noch unbebaute bzw. minder-genutzte Grundstücke einer neuen baulichen Nutzung zuzuführen und somit zu einer städtebaulichen Aufwertung des Gebietes am Krommerter Weg beizutragen. Zu diesem Zweck soll das Gewerbegebiet in ein Mischgebiet geändert werden. In einem Mischgebiet sind gem. § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) neben nicht störenden Gewerbebetrieben, Geschäfts- und Bürogebäuden sowie Wohngebäuden unter anderem auch Anlagen für "kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke" zulässig. So wären auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Kindertagesstätte "Kunterbunt" gegeben.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des Plangebietes
"Rhede BS 16, 2. Änderung", Gemarkung Rhede, Flur 7 - unmaßstäblich -

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgt am:

28.01.2020 um 18.45 Uhr
im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede,
Zimmer 208 (Konferenzzimmer, 1. Obergeschoss).

In dieser Veranstaltung wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Rhede, 16.01.2020

In Vertretung

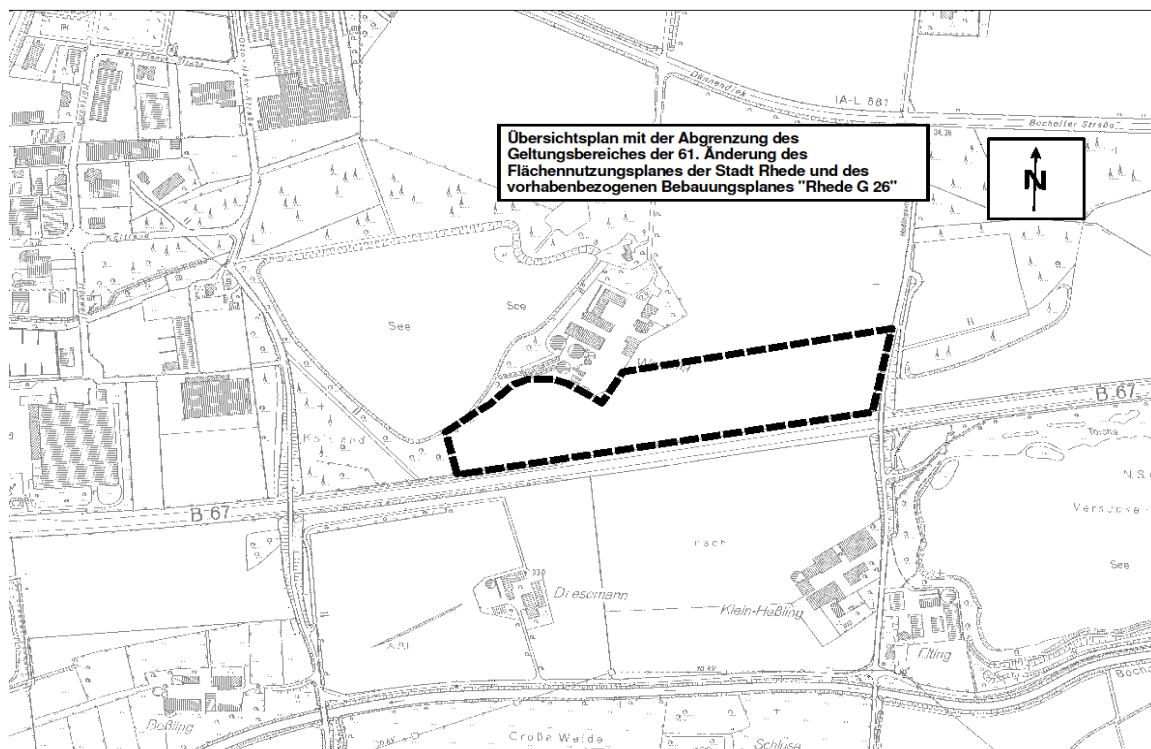
Wewering
Beigeordneter

Bekanntmachung
der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der
61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede
und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
"Rhede G 26" (Bereich einer Hofstelle südlich des
"Dännendiek" und nördlich der Bundesstraße 67)
gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadt Rhede beabsichtigt im Bereich einer Hofstelle südlich des "Dännendiek" und nördlich der Bundesstraße 67, den vorhabenbezogenen **Bebauungsplan „Rhede G 26“** aufzustellen und die **61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede** vorzunehmen.

Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Der Flächennutzungsplan sieht in seiner aktuell geltenden Fassung für den Großteil der Entwicklungsfläche eine Fläche für die Landwirtschaft und in einem kleinen Teilbereich eine Fläche für Wald vor. Um die Photovoltaikanlage realisieren zu können, muss der Flächennutzungsplan geändert werden: So ist im Geltungsbereich der Flächenutzungsplanänderung ein Sonstiges Sondergebiet – Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlage anstelle einer Fläche für die Landwirtschaft und anstelle der Fläche für Wald vorgesehen.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit der Abgrenzung der
61. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes "Rhede G 26",
Gemarkung Rhede, Flur 115 - unmaßstäblich -

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgt am:

**13.02.2020 um 18:00 Uhr
im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede,
Zimmer 208 (Konferenzzimmer, 1. Obergeschoss).**

In dieser Veranstaltung wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Rhede, 16.01.2020

In Vertretung

Wewering
Beigeordneter

**Bekanntmachung
der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der
Aufstellung des Bebauungsplanes "Rhede BS 29"
(Bereich nördlich der Straße "Alter Postweg",
östlich der Wolbrinkstraße, südlich der Südstraße,
und westlich der Krechtinger Straße)
im beschleunigten Verfahren
gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Stadt Rhede beabsichtigt im Bereich nördlich der Straße "Alter Postweg", östlich der Wolbrinkstraße, südlich der Südstraße, und westlich der Krechtinger Straße den Bebauungsplan "Rhede BS 29" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufzustellen.

Ziel der Bauleitplanung ist es, ein vorhandenes Gebäude an der Ecke Alter Postweg / Krechtinger Straße abzubrechen und durch ein neues Wohn- und Geschäftshaus zu ersetzen und zusätzlich die rückwärtige Grundstücksfläche mit einem Mehrfamilienhaus zu bebauen. Im Sinne der "Leitlinien der Innenentwicklung" soll der Bebauungsplan jedoch nicht allein für das Grundstück des Antragsstellers aufgestellt werden, sondern für eine größere städtebauliche Einheit, sofern dort ebenfalls Potenziale für eine Nachverdichtung der Grundstücksflächen bestehen. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sollen bei den Grundstückseigentümern dieses Gebietes mögliche Bauwünsche abgefragt werden, um gegebenenfalls im Rahmen der Bauleitplanung zusätzliche Bebauungsmöglichkeiten im gesamten Quartier zu schaffen.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des Plangebietes "Rhede BS 16, 2. Änderung", Gemarkung Rhede, Flur 17 - unmaßstäblich -

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgt am:

13.02.2020 um 18:30 Uhr
im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede,
Zimmer 208 (Konferenzzimmer, 1. Obergeschoss).

In dieser Veranstaltung wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Rhede, 16.01.2020

In Vertretung

Wewering
Beigeordneter

